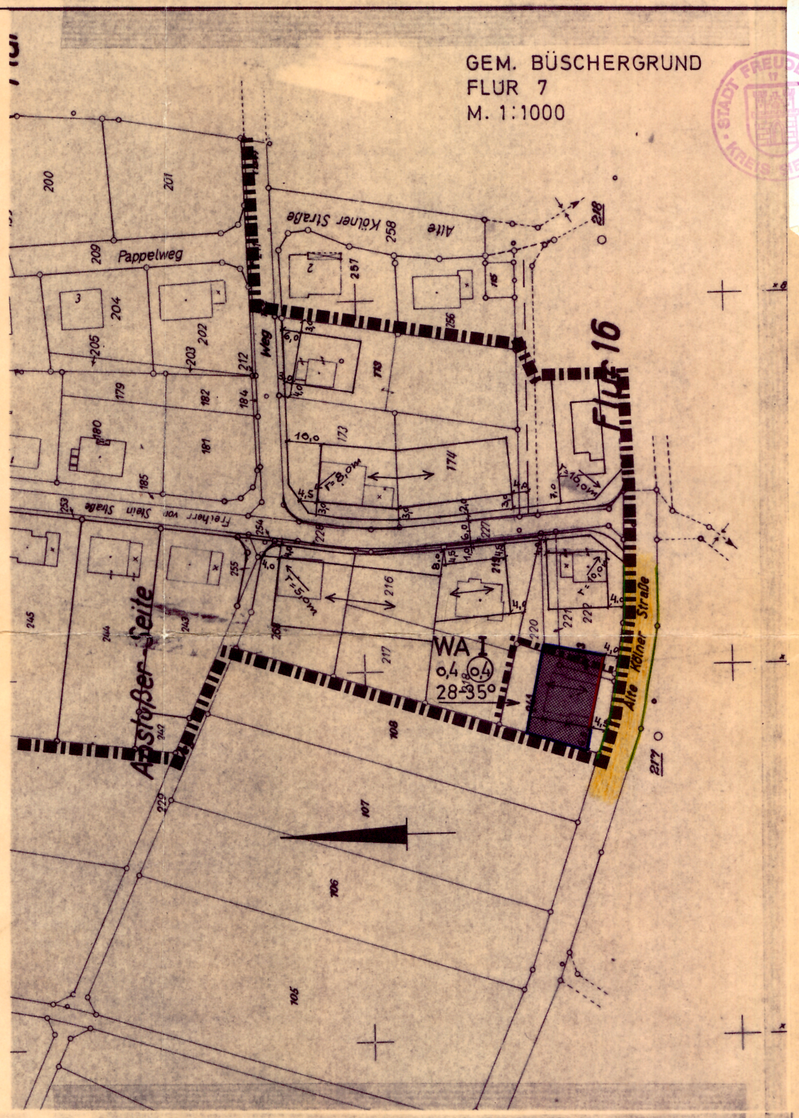
5. ÄNDERUNG
DES BEBAUUNGSPLANES „ALTE KÖLNER STRASSE"
DER STADT FREUDENBERG M. 1:1000



Präambel:
Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Neufassung vom 19.Dez. 1974 (GV.NW. 1975 S.91), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8.April 1975 (GV.NW S. 304/SGV.NW 2023) § 2 und § 9 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Neufassung vom 18.Aug. 1976 (BGBl.I S 2256) in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Nov. 1968 (BGBl. I S. 1237) § 103 (1) der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) in der Fassung vom 27. Jan. 1970 (GV.NW.1970 S.96) geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1976 (GV. NW. 1976 S. 264/SGV. NW. 232) in Verbindung mit § 4 der Ersten Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zur Durchführung des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Dritten Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung vom 21. April 1970 (GV. NW. 1970 S. 299) hat der Rat der Stadt Freudenberg in seiner Sitzung am 15.9.1977 die planungsrechtlichen Festsetzungen dieses Bebauungsplanes gem. § 10 BBauG und die Gestaltungsvorschriften gem. § 103 BauO NW als Satzung beschlossen.

A) Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 BBauG

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Umgrenzung der 5. vereinfachten Änderung
- WA — WA Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauN VO
 - zulässig sind: Wohngebäude
- Überbaubare Grundstücksflächen
- Baulinie
- Baugrenze
- Aufgehobene Baugrenze
- Nicht überbaubare Grundstücksfläche

Untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne des § 14 BauO NW sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen nur als Ausnahme zulässig. Das gleiche gilt auch für bauliche Anlagen (Garagen u.s.), soweit sie nach Landesbaurecht in Bauwich oder in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können (§ 23 Abs. 5 BauN VO)

- I — Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze)
- 0,4 — Grundflächenzahl (GRZ)
- (0,4) — Geschoßflächenzahl (GFZ)
- Straßenbegrenzungslinie
- Verkehrsfläche
- Straßenbegrenzungslinie

B) Gestaltungsvorschriften gem § 103 BauO NW (übernommen aus dem am 29.4.1965 rechtsverbindlich gewordenen Bebauungsplan) sowie der Gestaltungssatzung

- 28-35° — Dachneigung
- Grundstücksgrenzen geplant

Satzung der Stadt Freudenberg

5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Alte Kölner Straße"

Gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 in der Neufassung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256) genehmige ich hiermit die vom Rat der Stadt Freudenberg am 15.09. 1977 als Satzung beschlossene 5. Änderung des Bebauungsplanes "Alte Kölner Straße" im Stadtteil Büschergrund.
Ferner genehmige ich gem. § 103 (1) der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.d. Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 1970 (G.V.NW. S. 96) geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1976 (G.V.NW. S. 264/SG.V. NW. 232) die Gestaltungsvorschriften zu o.a. Bebauungsplanänderung.
Az.: 35.2.1-2.4-206/77

Arnsberg, den 10.10.1977
Der Regierungspräsident
I.A.

Der Regierungspräsident 87 Arnsberg

Freudenberg, den 15. Sept. 1977

Hermann Bornhof — Bürgermeister
Friedhoff — Ratsmitglied
Haag — Schriftführer

Planungsgrundlage
Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 19.1.1965. Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.

Siegen, den 20.9.1977
Kreis Siegen
Der Oberkreisdirektor
Kataster- und Vermessungsamt
Kreisvermessungsdirektor

Bekanntmachung
Die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit der Auslegung sind gem. § 12 BBauG ortsüblich bekanntgemacht worden. Die Bebauungsplanänderung hat am 6.11.77 Rechtsverbindlichkeit erlangt.

Freudenberg, den 6.11.77
Der Bürgermeister
Hermann Bornhof

Kopie
Dieser Bebauungsplan stimmt mit dem Originalplan und den darauf verzeichneten Vermerken überein.

Freudenberg, den

Der Stadtdirektor
I.A.

Begründung:
Der am 10.6.1965 rechtsverbindlich gewordene Bebauungsplan "Alte Kölner Straße" setzt für das Grundstück Gemarkung Büschergrund, Flur 7, Flurstücke 221tw, 222tw, 223 u. 241 eine 16 x 20 m große überbaubare Grundstücksfläche fest.

Zur besseren baulichen Ausnutzung des Grundstückes, Flurstück 241, wurde beantragt, die überbaubare Fläche nach Westen hin um 6,50 m zu erweitern.

Zusätzliche Kosten entstehen der Stadt Freudenberg durch diese vereinfachte Änderung nicht.

Eine Umlegung ist nicht erforderlich.

Die Änderung des Bebauungsplanes wird als "vereinfachte Änderung" nach § 13 BBauG durchgeführt, weil die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und die Änderung für die Nutzung der Betroffenen und benachbarten Grundstücke von nur unerheblicher Bedeutung ist.

Freudenberg, den 10.3.1977

Der Stadtdirektor
I.A.
(Servatius)
Leiter des Bauamtes

5. ÄNDERUNG
DES BEBAUUNGPLANES
„ALTE KÖLNER STRASSE"
DER STADT FREUDENBERG